Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 823 Dc, Ea; § 839 Fg

Zur Frage der Amtspflicht der Verkehrsbehörden bei Umleitung des Straßenverkehrs hinsichtlich der Auswahl der Umleitungsstraßen.

BGH, Urt.v. 29. Oktober 1959 - III ZR 139/58 -
OLG Karlsruhe 5. ZS in Freiburg

40

III ZR 139/58

Verkündet
am 29. Oktober 1959
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium S[redacted], F[redacted],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den Transportunternehmer Karl D[redacted], A[redacted]/H[redacted]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1959 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes wird das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 5. Zivilsenat in Freiburg - vom 14. Juli 1958 aufgehoben und das Urteil der II. Zivilkammer des Landgerichts in Baden-Baden vom 22. November 1957 abgeändert:

Die Klage wird unter Aufhebung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Rastatt vom 11. Oktober 1956 abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mit Ausnahme der durch die Versäumnis des beklagten Landes veranlaßten Kosten, die diesem auferlegt werden.

Von Rechts wegen

richtigt durch Beschluß
m 25. November 1959

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Wegen eines Brückenbaues im Orte N[redacted] hatte die zuständige Verkehrsbehörde des beklagten Landes vom 6. September 1954 ab den Verkehr von der Landstraße I. Ordnung Nr. 76 (I/ 76) zwischen Kuppenheim und Rastatt auf die Landstraßen II. Ordnung Nr. 8 (II/ 8) zwischen Rastatt und Rauental und Nr. 9 (II/ 9) zwischen Rauental und Kuppenheim umgeleitet, auf denen damals der Verkehr für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen zugelassen war.

Am 6. Oktober 1954 begegnete ein von Rauental nach Kuppenheim fahrender Lastzug des Klägers an einer Stelle, an der die befestigte Fahrbahn der Straße II/ 9 eine Breite von 4,60 bis 4,70 m hatte, zunächst einem Lastkraftwagen, dann einem besetzten Linienomnibus der Bundesbahn mit Anhänger. Bei dem Versuch, am Omnibus vorüberzufahren, geriet der schwerbeladene Anhänger des Lastzuges mit seinen rechten Rädern auf das neben der befestigten Fahrbahn verlaufende Grasbankett. Dieses gab nach, so daß der Anhänger umstürzte.

Nach diesem Unfall wurden vom 15. Oktober 1954 ab die Landstraßen II/ 8 und II/ 9 in Richtung Rastatt für Kraftfahrzeuge über 3,5 t gesperrt. Der Verkehr von Fahrzeugen solcher Art wurde auf die Landstraßen I. Ordnung 67 und 76 a umgeleitet, die von Kuppenheim bzw. Rotenfels zur Bundesstraße 3 führen, an der Rastatt liegt.

Der Kläger fordert mit der Klage vom beklagten Land Ersatz des infolge des Unfalls entstandenen Schadens, den er auf 320,20 DM beziffert (170,20 DM Instandsetzungskosten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

150 DM Verdienstausfall). Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es behauptet, bei gehöriger Vorsicht hätte der Fahrer des Klägers seinen Lastzug ohne Unfall am Omnibus vorüberfahren können. Ein Ermessensfehler liege in der gewählten Art der Umleitung nicht. Die Landstraße II/ 9 wegen der beabsichtigten Umleitung zu verbreitern oder zu verstärken, sei das Land nicht verpflichtet gewesen.

Das Landgericht, an das die Sache von dem zunächst angegangenen Amtsgericht verwiesen worden war, hat das beim Amtsgericht gegen das beklagte Land ergangene, dem Klagantrag stattgebende Versäumnisurteil dem Grunde nach aufrechterhalten. Die Berufung des beklagten Landes blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt es seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht geht gleich dem Landgericht davon aus, daß eine Haftung des beklagten Landes unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung seiner Beamten nur dann begründet sei, wenn die Umleitungsanordnung in so hohem Maße fehlsam gewesen sei, daß sie mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings nicht vereinbart werden könne. Es hält die dem Ermessen der Behörde bei der Wahl des Umleitungsweges gesetzten Grenzen hier für überschritten. Diese sei zu einer Regelung verpflichtet gewesen, bei der erkennbare Gefahren für die Verkehrsteilnehmer von vornherein nach Möglichkeit ausgeschlossen wurden. Daß solche Gefahren bei der Umleitung des gesamten, unbestritten recht erheblichen Verkehres von der Landstraße I/ 76 auf die Landstraße II/ 9 ange-

sichts der dort vorhandenen Engstelle, an der der Unfall sich ereignet habe, auftreten könnten, sei ohne weiteres zu erkennen gewesen. Eine Straße, die, wenn auch nur an einer bestimmten Stelle, so eng sei, daß sie beim Begegnen zweier schwerster Fahrzeuge nicht ohne Benutzung des unbefestigten Bankettes passiert werden könne, hätte angesichts der daraus sich ergebenden, in der Rechtsprechung wiederholt behandelten Gefahren, nicht zur Aufnahme des unbeschränkten Verkehrs in beiden Richtungen bestimmt werden dürfen. Die nach dem Unfall vorgenommene Sperrung der Landstraße II/ 9 für Kraftfahrzeuge über 3,5 t in Richtung Rastatt zeige, daß eine Regelung möglich gewesen sei, die den Anforderungen genügt hätte, die im Interesse der Verkehrssicherheit auch bei einer Umleitung gestellt werden müßten, möge die neue Umleitung auch für die Verkehrsteilnehmer wegen der größeren Länge des zurückzulegenden Weges unbequem gewesen sein.

Diese Ausführungen rechtfertigen nicht den Schuldvorwurf, die verantwortlichen Beamten hätten mit der Art der Umleitung eine mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbare Anordnung getroffen und damit dem Kläger gegenüber ihre Amtspflichten verletzt;

Zwischen mehreren zur Aufnahme umzuleitenden Verkehrs geeigneten Straßen hat die Verkehrsbehörde die Wahl. Das Gericht kann der Behörde die von ihr getroffene Wahl nicht als Ermessensfehler anrechnen, wenn es der Meinung ist, die Wahl einer anderen Umleitungsstraße wäre zweckmäßiger gewesen. Die Frage aber, ob eine Straße zur Aufnahme des umzuleitenden Verkehrs objektiv geeignet ist, ist eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage. Wählt die Behörde eine objektiv ungeeignete Straße, dann liegt darin eine Amtspflichtverletzung.

Diese ist schuldhaft, wenn die Behörde über den Umfang des umzuleitenden Verkehrs und die Eignung der in Aussicht genommenen Umgehungsstraße zur Aufnahme dieses Verkehrs keine Erwägungen angestellt oder die Umstände fahrlässig nicht erkannt hat, aus denen sich die objektive Ungeeignetheit der in Aussicht genommenen Umgehungsstraße ergibt. Daß eine Straße Gefahrenstellen aufweist, macht sie noch nicht schlechthin als Umleitungsstraße ungeeignet, sofern nur die Gefährlichkeit dem sorgfältigen Straßenbenutzer erkennbar oder vor ihr bei Schwererkennbarkeit ausreichend gewarnt ist und der Straßenbenutzer die auftretenden Schwierigkeiten bei der von ihm zu fordernden Sorgfalt zu meistern in der Lage ist. Gegebenenfalls wird die Verkehrsbehörde Sorge zu tragen haben, daß im Hinblick auf die wachsende Verkehrsbelastung etwa erforderliche Warnzeichen aufgestellt werden, bevor sie die Umleitung anordnet.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist die Frage, ob die Beamten der Beklagten sich dem Kläger gegenüber einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht haben, zu verneinen:

Die Straße II/ 9 mit ihrer Verengung auf 4,60 bis 4,70 m an der Unfallstelle war immer schon für jedweden Kraftfahrzeugverkehr in beiden Richtungen freigegeben. Daß sich auf ihr vor der Umleitung des Verkehrs und während derselben bis zum hier behandelten Vorfall wegen des Ausmaßes der Fahrbahn beim Begegnen von Kraftfahrzeugen Unfälle ergeben hätten wird von der Beklagten in Abrede gestellt und ist nicht dargetan. Falls das Berufungsgericht der Ansicht sein sollte, auf Straßen, die Engstellen mit 4,60 bis 4,70 m Fahrbreite aufwiesen, dürfe Gegenverkehr für Kraftfahrzeuge aller Art überhaupt nicht zugelassen werden, dann könnte ihm nicht beigepflichtet werden. Das beklagte Land hat unbestrittene

Übersichten überreicht, aus denen sich ergibt, daß in der Bundesrepublik zahlreiche Landstraßen I. und II. Ordnung befestigte Fahrbahnen mit weniger als 4,5 m Breite haben. Mit Unzulänglichkeiten des deutschen Straßennetzes muß sich der Verkehr noch weithin abfinden, weil die Verbesserung des Straßennetzes mit der Entwicklung des Kraftverkehrs noch nicht Schritt halten kann. Das gilt jedenfalls dann, wenn die sich aus dem unzulänglichen Straßenzustand ergebenden Gefahren dem sorgfältigen Straßenbenutzer ohne weiterese erkennbar sind oder wenn, falls die Gefährlichkeit schwer erkennbar ist, durch Warnzeichen auf sie hingewiesen ist (vgl. Urteile des Senats LM § 823 (Ea) BGB Nr. 10; VersR 1957, 756 und NJW 1959, 1772 Nr. 2).

Im vorliegenden Falle war die Verengung der Straße, wie das Landgericht, von dessen Feststellung das Berufungsgericht ausgeht, in seinem Urteil mehrfach hervorhebt, so augenfällig, daß das Landgericht Warnzeichen für nicht erforderlich erklärt hat. Die Straße II/ 9 verläuft im Unfallbereich in einer langgestreckten S-Kurve, die Unfallstelle selbst liegt auf deren etwa 100m gerade verlaufenden Scheitellinie. Der Kläger selbst trägt vor, daß sein Lastzugfahrer den ihm entgegenkommenden Omnibus auf der geraden Strecke gesehen habe. Die Straße war somit an der Engstelle übersichtlich.

Kraftfahrer, die sich der Engstelle näherten, konnten also, ehe sie selbst in die Engstelle einfuhren, anhalten, um entgegenkommende Fahrzeuge, die in die Engstelle schon eingefahren waren, deren Durchfahrt vollenden zu lassen. Diese Möglichkeit, auf die das beklagte Land hingewiesen hatte, läßt das Berufungsgericht außer Betracht, wenn es in der Engstelle schlechthin einen Gefahrenpunkt sieht. Es erörtert diesen Punkt auch nicht an der Stelle seines Urteils, an der es ein Mitverschulden des Lastzugfahrers verneint und davon spricht, es sei nicht erwiesen, daß dieser sich verkehrswidrig verhalten habe.

Gewiß wurde mit der Zuführung des Verkehrs von der Landstraße I/ 76 auf II/ 9 die Wahrscheinlichkeit, daß sich Kraftfahrzeuge an der Engstelle begegnen würden, erhöht. An die Sorgfaltspflicht der Kraftfahrer dürfen aber auf Umleitungsstrecken erhöhte Anforderungen gestellt werden, und in der Wahl einer Straße zur Umleitung liegt jedenfalls dann kein offensichtlicher Ermessensmißbrauch, wenn deren Benutzungsweise nicht geändert wird und sich aus der Art ihrer Anlage ergibt, daß ihre zusätzliche Belastung erhöhte, aber bei Umsicht zu meisternde Verkehrsschwierigkeite mit sich bringt, wie das hier bei einer augenfälligen Verengung der Fahrbahn der Fall war.

Andere Umleitungen, etwa die Verweisung des nach Rastat gerichteten Verkehres von Kuppenheim aus über die Landstraßen I/ 67 und II/ 8 nach Rauental, wie sie das Landgericht für geboten gehalten hat, oder die vom 15. Oktober 1954 ab vorgenommene Umleitung des schweren Kraftfahrzeugverkehrs über I/ 67 und I/ 76 a nach der Bundesstraße 3 bedeuteten Verlängerungen der Umwegstrecken. Grundsätzlich sollen Umleitungen aber auf kürzest möglichem Wege durchgeführt werden (vgl. die bei Marschall, Bundesfernstraßengesetz § 14 Anm. 1 angeführten Erlasse des früheren Generalinspekteurs für das Straßenwesen und das Urteil des Senates in VersR 1958, 563). Ob die Umleitung des Verkehrs über ein dieser Straßen trotzdem wegen Vermeidung der Engstelle auf der Straße II/ 9 vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, ist nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist, daß die Straße II/ 9 trotz der Engstelle, deren offensichtliche Gefährlichkeit einem sorgfältigen Kraftfahrer - wie festgestellt ohne weiteres erkenntlich war, objektiv zur Aufnahme des umgeleiteten Verkehrs nicht ungeeignet war.

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung, die Beamten des beklagten Landes hätten mit der Umleitung des Verkehres über die Landstraße II/ 9 ihre Amtspflicht dem Kläger gegenüber schuldhaft verletzt, läßt sich die Aufrechterhaltung des landgerichtlichen Grundurteils nach alledem nicht rechtfertigen.

2) Das angefochtene Urteil läßt sich aber auch nicht mit anderer Begründung halten. Der Kläger hat geltend gemacht, das beklagte Land hätte den Verkehr nicht auf die Landstraße II/ 9 umleiten dürfen, ohne diese entsprechend der durch die Umleitung gesteigerten Verkehrsbelastung auszubauen. Dazu hat das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus mit Recht, nicht Stellung genommen. Das Landgericht aber hat eine Verpflichtung des beklagten Landes zum Schadensersatz unter diesem Gesichtspunkt verneint. Das Land sei nicht verpflichtet gewesen, die Landstraße mit einem befestigten, auch für schwere Kraftfahrzeuge tragfähigen Bankett zu versehen. Das vorhandene Bankett habe eine Grasnarbe getragen, es sei, wie jeder Straßenbenutzer habe feststellen können, zur Benutzung für Kraftfahrzeuge nicht vorgesehen und dafür auch nicht geeignet gewesen. Der allgemeine Verlauf der Grenze zwischen der befestigten Fahrbahn und dem Bankett sei genügend deutlich erkennbar gewesen. Die Enge der Fahrbahn an der Unfallstelle falle ohne besonderen Hinweis ins Auge. Bei solcher Sachlage habe auch eine Verpflichtung zur Aufstellung von Warnschildern nicht bestanden.

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsfehler.

Ein sonstiger Rechtsgrund, aus dem die Verpflichtung des beklagten Landes zur Leistung des vom Kläger begehrten Schadensersatzes hergeleitet werden könnte, ist vom Kläger

nicht dargetan und nicht ersichtlich. Demnach ist die Klage unbegründet und es ist zu erkennen wie geschehen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 3, 344 ZPO.

Dr. Pagendarm Dr. Weber Dr. Arndt

Dr. Beyer Dr. Hußla

III ZR 139/58

B e s c h l u ß

des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 25. November 1959

in Sachen

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium S[redacted], F[redacted],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den Transportunternehmer Karl D[redacted], A[redacted]/H[redacted]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

Das Urteil des Senates vom 29. Oktober 1959 wird im Urteilsspruch dahin berichtigt, daß in der Kostenentscheidung hinter dem Worte "Ausnahme" die Worte "der Kosten des Revisionsverfahrens und" einzufügen sind.

G r ü n d e :

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat das beklagte Land nach § 97 Abs. 3 ZPO zu tragen, obwohl es in diesem Verfahren obsiegt, weil es sich um einen Rechtsstreit handelt, für welchen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind und der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Daß die diesbezüglichen Worte in der Kostenentscheidung des Urteilsspruches versehentlich ausgelassen worden sind, ergibt sich offensichtlich aus der Anführung des § 97 Abs. 3 ZPO am Ende der Entscheidungsgründe des Urteils. Demnach ist der Urteilsspruch gemäß § 319 ZPO zu berichtigen.

Dr. Pagendarm Dr. Weber Dr. Arndt

Dr. Beyer Dr. Hußla